

Für die Gebote sind die bereitgestellten Bewerbungsvordrucke zu verwenden. Diese sind in einem verschlossenen Briefumschlag beim DLR Westerwald-Osteifel einzureichen.

Auf dem Briefumschlag bitten wir als Hinweis „Masselandvergabe Niederwallmenach“ anzugeben.

Eine Karte, in der die Massegrundstücke eingetragen sind, sowie die Zuteilungsbedingungen liegen

#### 1.) beim Dienstleistungszentrum

**Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel**

**Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur (Zimmer 111)**

**vom 27.08.2020 bis 10.09.2020, jeweils zwischen 09:00 Uhr und 15:30 Uhr sowie**

#### 2.) bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Niederwallmenach

**Reiner Wenn, Über dem Weiher 18, 56357 Niederwallmenach** zur Einsichtnahme aus.

Die Bewerbungsvordrucke können dort **nach telefonischer Voranmeldung** abgeholt werden.

Alle Unterlagen können auch im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (Direkt zu: Bodenordnungsverfahren, Eingabe: Niederwallmenach) herunter geladen werden.

*Im Auftrag*

*Christoph Platen, Vermessungsdirektor*



#### ■ Alles Gute zum Geburtstag

Am Mittwoch, den 02.09.2020 feiert Herr Manfred Rudhard (Hof Esrod) seinen 82. Geburtstag.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich zum Geburtstag und wünsche dem Jubilar für das neue Lebensjahr Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

*Nina Berghäuser, Ortsbürgermeisterin*



#### ■ Neues aus dem Stadtarchiv - Institut für Geschichtliche Landeskunde Teil 4

Das Stadtarchiv-Team möchte den Beitrag der Studentischen Hilfskraft Katrin Kober des Institut für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz e.V. vom 21.07.2020 zur Ortsgeschichte von Nastätten niemanden vorenthalten: <https://www.regionalgeschichte.net/index.php?id=19032>

Die Arbeit wird in mehreren Teilen hier veröffentlicht:

##### ...Fortsetzung...

Die staatlichen Behörden in Koblenz, Wiesbaden, Diez und St. Goarshausen waren von dem Vorfall überrascht und lösten Anfang 1927 die daran beteiligten NSDAP-Ortsgruppen auf. Die Landräte von Diez und St. Goarshausen drängten den damaligen Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Fritz Ehrler, auf ein Verbot der NSDAP und verwandter nationalsozialistischer Gruppen, was dieser zwar erwog, jedoch als rechtlich nicht umsetzbar betrachtete.

Wilhelm Wilhelmi wurde von der Partei nachträglich in die SA aufgenommen und als erster Märtyrer und sogenannter „Blutzeuge“ der NS-Bewegung im Gau Hessen-Nassau stilisiert. Die NSDAP organisierte seine propagandistisch ausgerichtete Beerdigung und nutzte auch Gedenkfeiern in den folgenden Jahren weiter für ihre Zwecke aus. Diese versuchte die Regierung durch diverse Erlasse zu unterbinden, um eventuell folgende Ausschreitungen zu vermeiden. Das führte jedoch im Gegenteil dazu, dass die Nationalsozialisten ihr Image als Stimme des deutschen Volkes gegen die „verhasste“ Weimarer Republik nur noch weiter kultivieren konnten – es wirkte ja geradezu so, als wolle die Regierung den Tod Wilhelmis vertuschen.

Landrat Scheuern aus Diez berichtete diesbezüglich am 14. März 1928 dem Regierungspräsidenten:

„In bäuerlichen Kreisen, die heute ohnedies wegen der Notlage der Landwirtschaft erbittert und aufgeregt sind, macht sich nachgerade in bedenklicher Weise der Unwille geltend gegen diese polizeilichen Zwangsmaßnahmen und gegen alles, was von der Regierung kommt und angeordnet wird. Zur Stärkung dieser Mißstimmung trägt noch der hetzerisch einseitige Pressekampf der NSDAP bei.“

Nach politischer Übernahme der NSDAP wurde in Nastätten 1934 eine Straße nach Wilhelmi benannt und er erhielt eine Gedenktafel am Hotel Guntrum. Auch in Koblenz wurde am 4. August 1933 bezeichnenderweise die Stresemannstraße in Wilhelm-Wilhelmi-Straße umbenannt.

Das bis zum 11. April 1928 geltende Verbot der NS-Ortsgruppen schränkte die nationalsozialistischen Aktivitäten ab Mitte 1927 nur noch wenig ein. Die Partei erhielt deutlichen Zulauf. Am 21. Juni 1928 konnte sie im unbesetzten Teil St. Goarshausens, im sog. Kauber Flaschenhals, eine erste Sonnenwendfeier mit zwei- bis dreitausend Teilnehmern aus den Gauen Rheinland-Süd und Hessen-Nassau inszenieren. Bei der Reichstagswahl am 20. Mai 1928 wird die NSDAP mit 24,3% der Stimmen die stärkste Partei in Nastätten. Bis zum 14. September 1930 steigerte sich dieser Stimmenanteil sogar auf 42,5%, bei der Reichstagswahl am 31. Juli 1932 waren es 67%.

Am 14. Juni 1932 wurde Adolf Hitler auf Antrag nationalsozialistischer Stadtverordneten Ehrenbürger von Nastätten. Damit war Nastätten die erste Stadt in Preußen, die Hitler diesen Titel verschaffte. Hitlers Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 wurde in Nastätten und der Umgebung mit Fackelzügen und Gesang gefeiert.

#### Der Zweite Weltkrieg

Zeitzeugen aus Nastätten berichten, dass der Krieg schon lange – teilweise sehnsüchtig – erwartet wurde, obwohl niemand offen darüber sprach. Das erste Zeichen des Krieges in Nastätten war, als kurz nach Kriegsbeginn am 7. September feindliche Flugzeuge Flugblätter über der Stadt abwarfen. Am 13. September wurden die ersten deutschen Kriegsflüchtlinge in Nastätten einquartiert. Auch erhielt Nastätten im Laufe des Kriegs sowohl polnische Zwangsarbeiter als auch Kriegsgefangene aus der Sowjetunion und Frankreich zur Arbeit in der Landwirtschaft.

Bereits 1934 wurde auf dem Holler eine Flugwache eingerichtet, die den Flugbetrieb überwachen und insbesondere feindliche Flieger in Richtung Koblenz melden sollte. Die Gebäude wurden nach dem Krieg abgerissen.

Am 11. April 1943 fielen erstmals Bomben auf Nastätten, welches durch seine Lage zwischen Koblenz und Frankfurt in den Luftkrieg hineingezogen worden war. Sie richteten zwar keine größeren Schäden an, doch man beschloss trotzdem den Bau von Notunterkünften für Bombengeschädigte auf dem heutigen Marktplatz. Am 19. Oktober 1944 fielen insgesamt 84 Brandbomben und Zeugenaussagen nach fünf Sprengbomben auf Nastätten, die vor allem durch Brände große Schäden in der Stadt verursachten. Auch am 12. Dezember 1944, am 2. Februar und am 22. März 1945 fielen Bomben und töteten Zivilisten. Bis zum März 1945 war die Nastätter Bevölkerung des Kriegs müde und leisteten kaum noch Widerstand. Amerikanische Truppen rückten am Vormittag des 27. März ein. Im Juni übergaben sie die Besatzung an die Franzosen.

#### Judenpogrome in Nastätten

Zur Zeit der Weimarer Republik waren 2,7% der Einwohner Nastättens jüdisch. Bis 1933 waren das stets etwa 60 bis 70 Personen gewesen.

Schon 1932 forderten NSDAP-Ortsgruppenleiter die Bevölkerung Nastättens mehrfach zum Boykott jüdischer Geschäfte auf, welches die Mehrheit der Bevölkerung zwar nicht beachtete, jedoch ebenso keine Solidarität mit ihren jüdischen Nachbarn bekundete. Insbesondere die demokratischen Parteien, das Zentrum und die SPD, unternahmen nichts dagegen. Am 1. April 1933, einem verkaufsoffenen Sonntag, organisierten die Nationalsozialisten in Nastätten, Lahnstein, Bad Ems und Diez einen landesweiten Judenboykott. Jüdische Geschäfte wurden mit Davidsternen und antisemitischen Parolen beschmiert. SA- und SS-Männer postierten sich vor den Geschäften, und wer trotzdem dort einkaufte, wurde namentlich erfasst.

Bis zum Jahr 1933 gelang 18 der noch 53 in Nastätten lebenden Juden die Ausreise.

Innerhalb der Novemberpogrome begangen SA, Nationalsozialisten und gewaltbereite Mitläufer schwere Zerstörungen jüdi-

schen Eigentums in der Nacht des 10. Novembers 1938. Juden wurden gewaltsam aus ihren Wohnungen auf die Straße gezerrt und unter teilweise sehr schweren Misshandlungen in die Synagoge gebracht. Von dort aus wurden am nächsten Tag alle jüdischen Männer von 18 bis 60 Jahren über Frankfurt in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert.

Die erst 1903/4 erbaute Synagoge wurde extrem schwer beschädigt und 1939 schließlich abgerissen.

...wird fortgesetzt...

### ■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

**dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung**  
Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

#### Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*

### ■ Grünschnittplatz wieder geöffnet

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

der Grünschnittplatz ist zu den gewohnten Öffnungszeiten ab sofort wieder verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt:

Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.



*Der Grünschnittplatz hat wieder geöffnet. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen sowie die Maskenpflicht gelten auch hier!*

\*ACHTUNG\* Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.

### ■ Sitzung des Infrastrukturausschusses

**am Montag, dem 31. August 2020, 19.30 Uhr,**

**Bürgerhaus, Festsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Zur Durchführung der Sitzung wird auf folgendes hingewiesen: Die Teilnahme an der Sitzung ist unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen gestattet.

Auf die dann aktuell gültige Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

#### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Coworking Arbeitsplätze
3. Wohnmobilstellplätze
4. Verkehrsmessungen
5. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

#### Tagesordnung nichtöffentlicher Teil:

*Marco Ludwig, Stadtbürgermeister*

### ■ Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses**

**des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan**

**„Mühlbachtal“ - 9. Änderung“**

**gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29.06.2020 den Bebauungsplan „Mühlbachtal“ - 9. Änderung (Gebietsabgrenzung durch schwarz unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung;

unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 18.08.2020.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt wurde.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung sowie die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter: <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

*56355 Nastätten, den 21.08.2020*

*Güllering*

*Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten*

*Bürgermeister*

#### Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

**§ 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschens der**

**Entschädigungsansprüche)**

**Abs. 3 Satz 1 und 2:**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**Absatz 4:**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)**

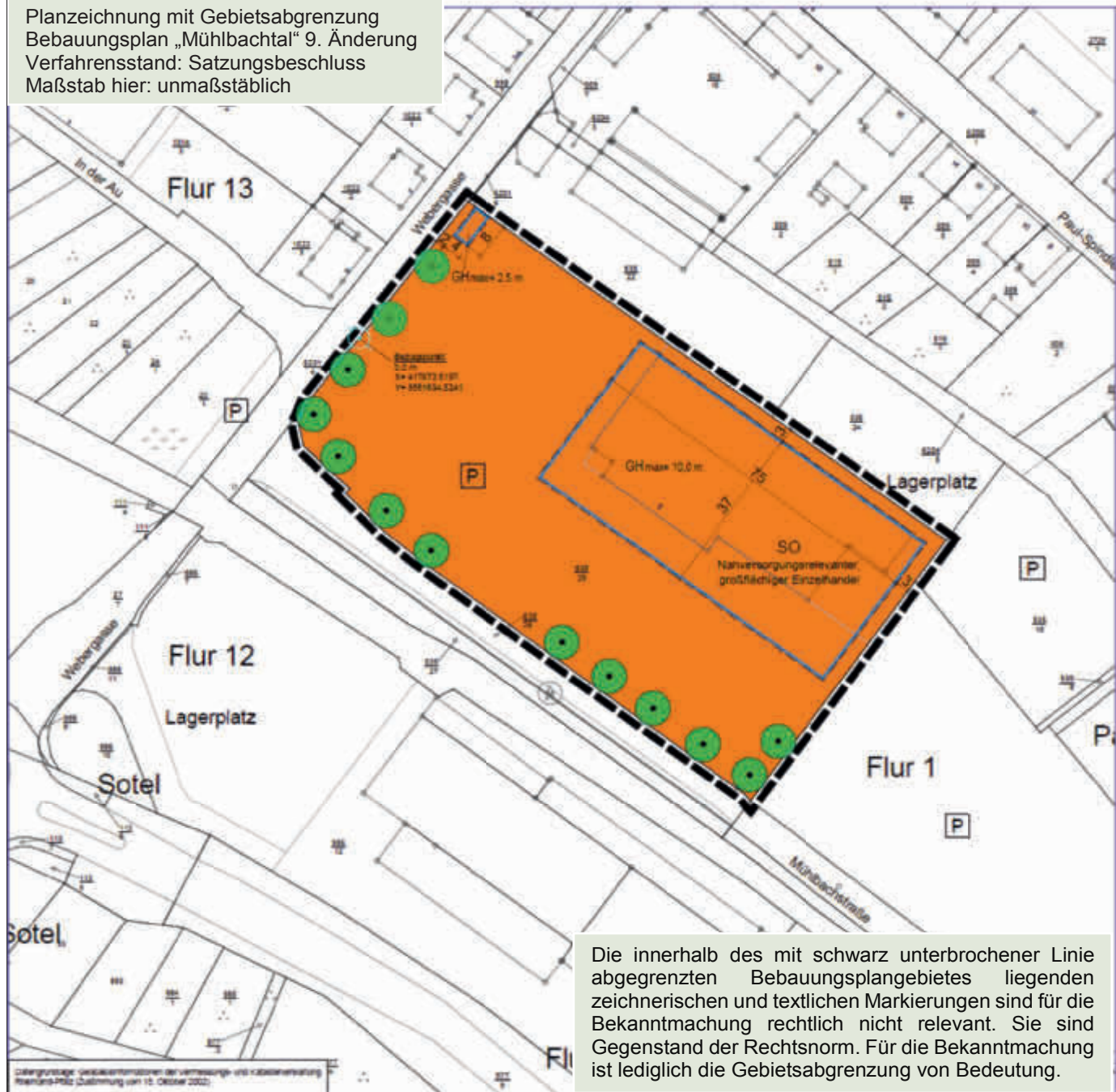
**Absatz 1)**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (weggefallen)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

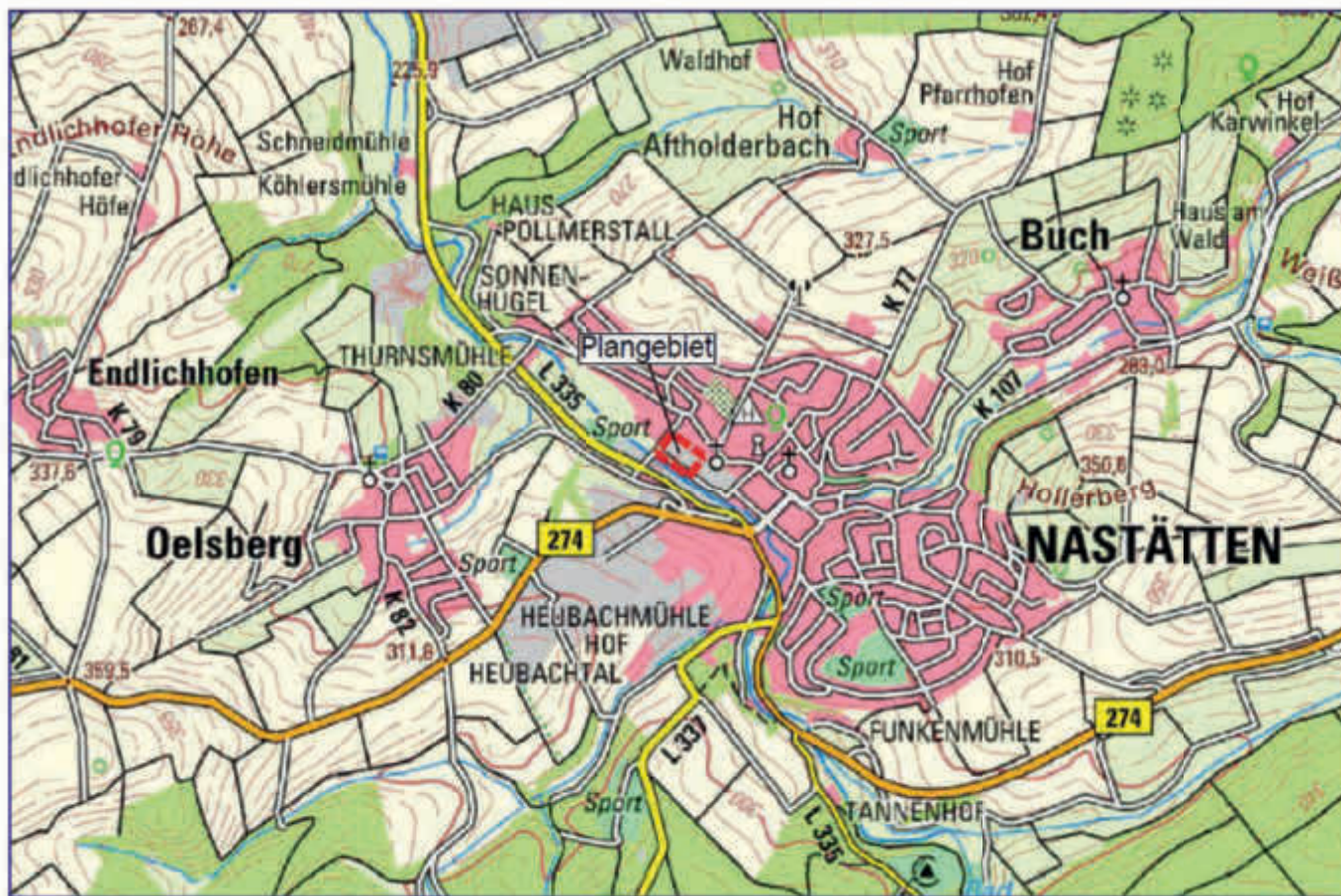
## STADT NASTÄTTEN BEBAUUNGSPLAN "MÜHLBACHTAL" - 9.

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung  
 Bebauungsplan „Mühlbachtal“ 9. Änderung  
 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss  
 Maßstab hier: unmaßstäblich



- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde  
 oder
- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
- Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- Absatz 2)**  
 Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
  2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN



3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

### **Absatz 2a)**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnisauswertbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

### **Absatz 3)**

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

### **Absatz 4)**

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

#### **Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

#### **Absatz 2)**

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen

### **§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**

#### **Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

**■ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Mühlbachtal“ - 10. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 29.06.2020 den Bebauungsplan „Mühlbachtal“ - 10. Änderung (Gebietsabgrenzung durch schwarz unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 18.08.2020.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht durchgeführt wurde.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung sowie die Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter: <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 21.08.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering,

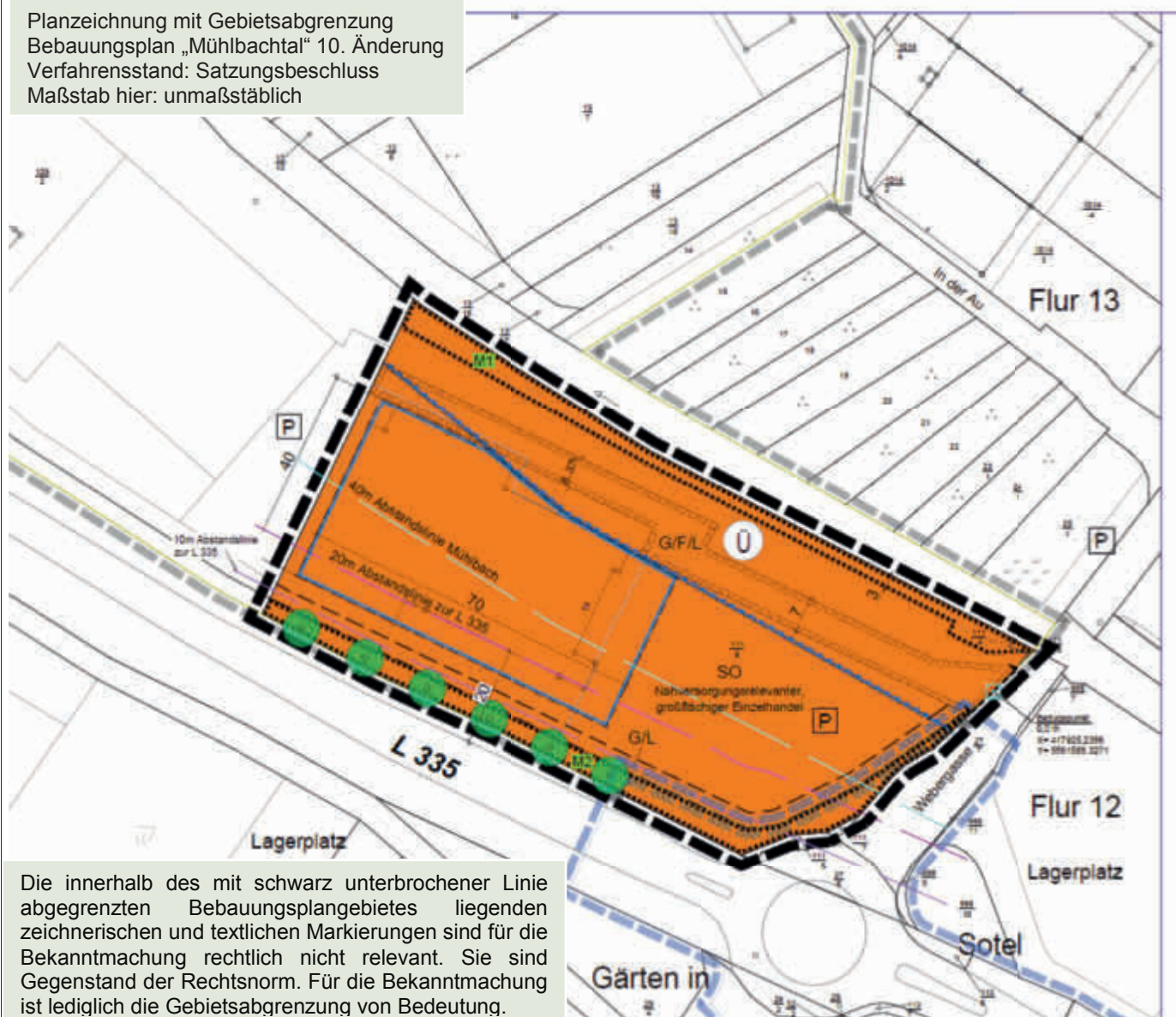
Bürgermeister

**Hinweise:**

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen:

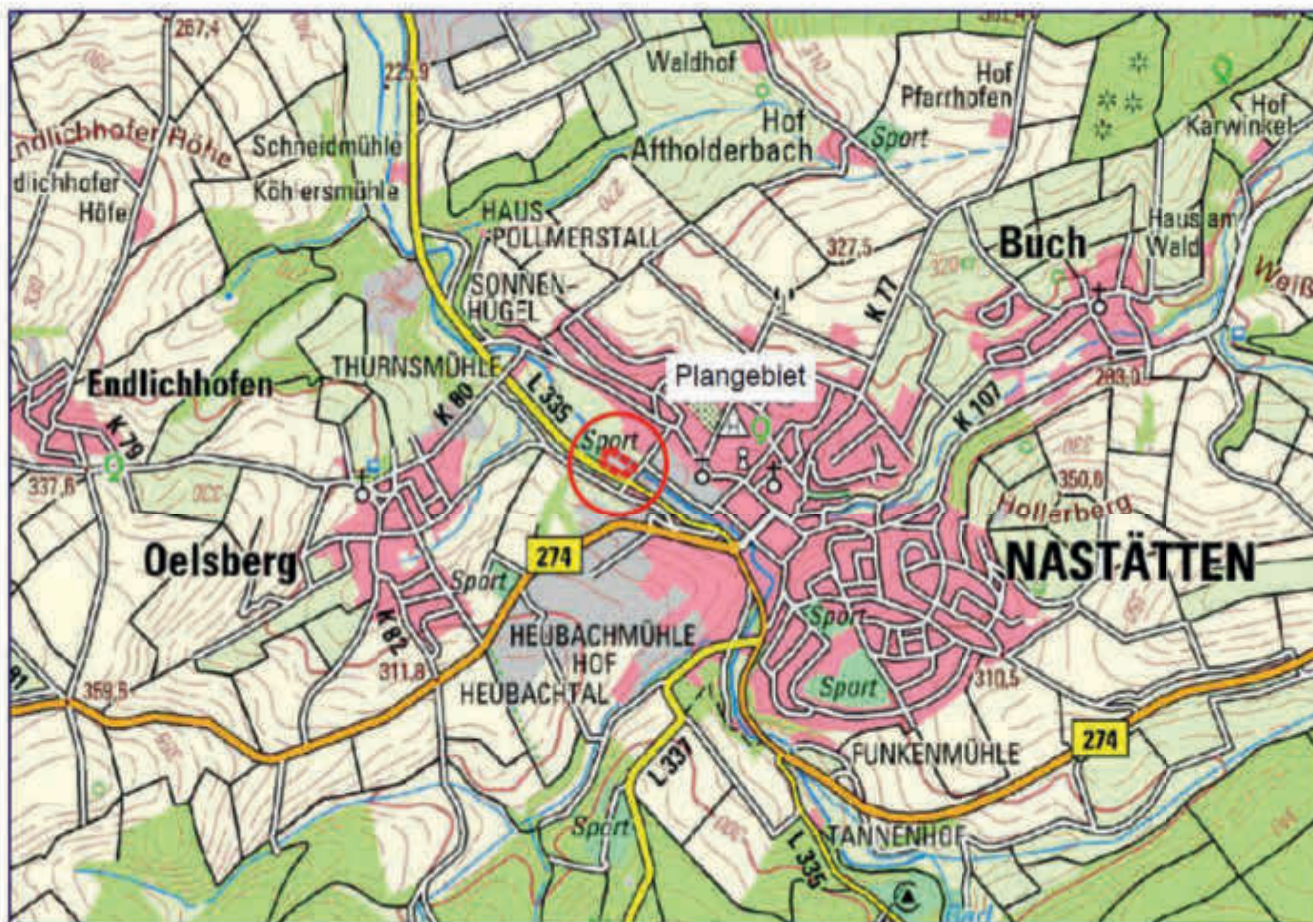
## STADT NASTÄTTEN BEBAUUNGSPLAN "MÜHLBACHTAL" - 10

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung  
Bebauungsplan „Mühlbachtal“ 10. Änderung  
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss  
Maßstab hier: unmaßstäblich



Die innerhalb des mit schwarz unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

# ÜBERSICHTSLAGEPLAN



## § 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

### Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

### Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## § 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

### Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde

oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

#### **Absatz 2)**

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

#### **Absatz 2a)**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnismachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

#### **Absatz 3)**

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

#### **Absatz 4)**

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

#### **Absatz 1)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

#### **Absatz 2)**

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen

### **§ 24 GemO (Satzungsbefugnis)**

#### **Absatz 6:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



## Niederbachheim

### ■ Neues Spielgerät auf unserem Spielplatz

Liebe Bachheimer,

ich denke, viele von Euch haben das neue Spielgerät auf unserem Spielplatz schon gesehen. In den letzten Wochen wurde noch Erde über den Fundamenten aufgefüllt und der Lieferant hat noch Einstellarbeiten am Spielgerät vorgenommen.

Die Graseinsaat erfolgt spätestens im Herbst.

Das Spielgerät steht den Kindern nun voll und ganz zur Verfügung!



Auf diesem Wege möchte ich mich bei den vielen fleißigen Helfern, die bei den Erdarbeiten und dem Gießen der Fundamente geholfen haben, recht herzlich bedanken.

*Volker Palm, Ortsbürgermeister*